

Steuerpolitische Forderungen der IHK zu Rostock

Die IHK zu Rostock unterstützt das Positionspapier „Aktuelle Steuerpolitik und Steuerreform 2018“ des DIHK und die „Steuerpolitischen Vorschläge zur Bundestagswahl 2017 aus Sicht der IHK Nord“.

Mit Bezug auf die besonderen Interessen der Unternehmen im Kammerbezirk der IHK zu Rostock werden jedoch folgende, teilweise weiterreichende Forderungen betont:

1. Möglichkeiten der Verwaltungsvereinfachung im Steuerrecht nutzen

Oft sind es Kleinigkeiten im Ablauf der Finanzverwaltung, die zeitaufwendig zu bewältigende bürokratische Hürden für Unternehmen aufbauen oder ihnen Liquidität nehmen. Potentiale der Verwaltungsvereinfachung sollten daher genutzt werden, z. B. bei folgenden Punkten:

✓ Ermöglichung einer digital gestützten Kommunikation zwischen Finanzbehörden und Steuerberatern

Nach wie vor ist es für beide Seiten unbefriedigend, dass eine E-Mail-Kommunikation zwischen dem Finanzamt und dem Steuerberater in seltenen Fällen und meistens nur bei Betriebsprüfungen angewendet wird. Bei der Betriebsprüfung hat sich diese Kommunikationsform mittlerweile bewährt, jedoch nur dann, wenn vorher ein entsprechendes Protokoll zwischen dem Steuerpflichtigen und dem Finanzamt über die E-Mail-Kommunikation unterzeichnet wurde. Die normale Veranlagungsstelle, wo es oft häufiger Fragen gibt bzw. Unterlagen ausgetauscht werden müssen, wendet diese Kommunikation nicht an. Gerade die E-Mail ist ein modernes und schnelles Instrument, Fragen schriftlich zu beantworten, angeforderte Unterlagen kurzfristig zu übersenden und damit Arbeitskapazität einzusparen. Zwar hat die Finanzverwaltung in MV bereits Projekte diesbezüglich gestartet, eine kurzfristige Lösung zur beidseitigen Kommunikation liegt aber noch nicht vor. Eine Lösung des Problems muss jedoch nicht neu „erfunden“ werden. In Bayern gibt es den Vorschlag der sogenannten „Containerlösung“. Bei dieser können die Steuerberater mit Einreichen der Erklärung dazugehörige Belege in einer sicheren Ablage (dem „Container“) elektronisch zur Verfügung stellen, die im Bedarfsfall vom Finanzamt aufgerufen werden kann.

✓ Reduzierung der Angaben im Anhang kleinerer Kapitalgesellschaften, etwa zu Mietverträgen, Leasingverträgen und Finanzierungsgeschäften

Seit 2016 verlangt der Gesetzgeber, dass auch kleine Kapitalgesellschaften genau wie mittelgroße Kapitalgesellschaften im Anhang ihrer Bilanz zwei zusätzliche wesentliche Angaben machen müssen. Es geht vor allem um die sonstigen finanziellen Verpflichtungen (z. B. Verpflichtungen aus schwebenden Rechtsverfahren oder gesellschaftsrechtlichen und öffentlich rechtlichen Verpflichtungen etc.). Diese Angaben verursachen viel Aufwand, ohne dass ihnen ein erkennbarer Nutzen gegenübersteht. Sie sollten deshalb auf ein notwendiges Maß zurückgeführt werden.

✓ **Frühzeitige Zurverfügungstellung von Steuerformularen auch bei abweichendem Wirtschaftsjahr**

Derzeit werden für die Steuererklärung notwendige Formulare nicht zeitnah, sondern erst im Folgejahr von der Finanzverwaltung zur Verfügung gestellt. Insbesondere Unternehmen mit abweichendem Wirtschaftsjahr müssen deshalb häufig lange warten, um Steuererstattungen geltend zu machen, was zu Liquiditätsverlusten führt. Notwendige Steuerformulare sollten daher bereits zu Beginn eines jeden Jahres von der Finanzverwaltung zur Verfügung gestellt werden.

✓ **Schnellere Bearbeitung von Umsatzsteuer - Voranmeldungen mit hohem Vergütungsansprüchen**

Die derzeitige Abarbeitung der Umsatzsteuervoranmeldungen erfolgt nicht zeitnah. Oft vergehen 10 bis 14 Tage bis Belege auch nur angefordert werden. Durch den Postlauf und sich anschließende Prüfungen vergeht zu viel Zeit bis zur Auszahlung von Vergütungsansprüchen. Das nimmt den Unternehmen Liquidität. Eine gesetzliche Regelung, nach der die Finanzverwaltung verpflichtet ist, Umsatzsteuerguthaben unverzüglich auszahlen, würde die Bearbeitung beschleunigen.

✓ **Zeitnahe Betriebsprüfung und Verkürzung der Dauer der Betriebsprüfung**

Derzeit tragen die Unternehmen hohe Belastungen durch zu lang andauernde Betriebsprüfungen, die zudem oft weit zurückliegende Jahre betreffen. Dadurch entstehen signifikante Archivierungs- und Personalkosten bei den Unternehmen. Zeitnahe und zügig durchgeführte Betriebsprüfungen bringen deshalb Vorteile sowohl für die Steuerpflichtigen als auch für die Finanzverwaltung. Hinzu kommt, dass die Einführung der sog. E-Bilanz, die für die Unternehmen mit erheblichem Kostenaufwand verbunden war, nicht zuletzt damit begründet wurde, Betriebsprüfungen zielgenauer und zeitnaher durchführen zu können. Davon ist bislang wenig zu spüren.

Die Regelungen in § 4a der Betriebsprüfungsordnung reichen in der Praxis nicht aus, um zeitnahe Betriebsprüfungen zu gewährleisten. Die rechtlichen Rahmenbedingungen sollten stattdessen in der Abgabenordnung so modifiziert werden, dass steuerliche Außenprüfungen innerhalb von fünf Jahren nach Abgabe der Steuererklärungen abzuschließen sind.

✓ **One-Stop-Shop mit Beteiligung der Finanzverwaltung**

Ein One-Stop-Shop soll Existenzgründern die Möglichkeit bieten, alle notwendigen bürokratischen Schritte, die zum Start in die gewerbliche Selbstständigkeit (Gewerbebeanzeige, ggf. Gesundheitszeugnis, gewerberechtliche Erlaubnisse etc.) notwendig sind, an einer einzigen Stelle durchzuführen. An der Idee des One-Stop-Shops sollte sich auch die Finanzverwaltung beteiligen, so dass eine steuerliche Anmeldung und damit die Vergabe einer Steuernummer auch über den One-Stop-Shop realisiert werden kann.

2. Unternehmenssteuerreform 2018 initiieren

Auch wegen der internationalen Entwicklungen (Steuerwettbewerb) empfehlen wir, die Unternehmenssteuern einer umfassenden Prüfung zu unterziehen und unmittelbar nach der Bundestagswahl im Herbst diesen Jahres eine grundlegende Reform zur Verbesserung der steuerlichen Rahmenbedingungen für die Unternehmen in Angriff zu nehmen, die aus Sicht der regionalen Wirtschaft im Kammerbezirk der IHK zu Rostock folgende Punkte beinhalten sollte:

✓ **Gewerbsteuerhinzurechnungen streichen, wenigstens präzisieren**

Die gewerbsteuerrechtlichen Hinzurechnungsvorschriften, wonach dem zu versteuernden Gewerbeertrag 25 % der Finanzierungsanteile bestimmter Betriebsausgaben wie Zinsen, Mieten, Pachten und Leasingraten hinzuzurechnen sind, führen zu einem deutlichen Auseinanderklaffen der Bemessungsgrundlage von Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer einerseits und Gewerbesteuer andererseits. Trotz Verlusten kann eine Steuerbelastung entstehen. Besonders nachteilig betroffen ist der Einzelhandel und die Gastronomie in Innenstadtlagen, ein erhöhter Leerstand ist seit Jahren zu beobachten. Zudem werden diese Vorschriften durch die Finanzverwaltung zunehmend extensiv ausgelegt, wie z. B. beim Hoteleinkauf bei Reiseveranstaltern. Die Zusatzbelastungen können dabei weder durch den Freibetrag noch durch die Anrechnung der Gewerbesteuerzahlung auf die Einkommensteuerschuld (§ 35 EStG) kompensiert werden.

Das Gewerbsteuerrecht ist daher grundlegend zu reformieren. Die gewerbsteuerlichen Hinzurechnungen sollten abgeschafft werden, da sie zur Substanzbesteuerung führen können. Jedenfalls sollte der zunehmend weitergehenden Auslegung der Finanzverwaltung, die z. B. den Einkauf touristischer Dienstleistungen als hinzurechnungspflichtig bei der Gewerbesteuer einstuft, begegnet werden, indem klarstellend geregelt wird, dass Mieten nur für solche Gegenstände hinzugerechnet werden dürfen, die Anlagevermögen beim Mieter darstellen würden. Des Weiteren sollten zumindest bestehende Hürden bei der Verrechnung gemildert werden. Dies könnte u. a. durch die gewerbsteuerliche Anrechnung auf die Einkommensteuer in zeitlicher Hinsicht durch einen Vor- und Rücktrag bei der Anrechnung sowie in sachlicher Hinsicht durch Verrechnung auch mit anderen als den gewerblichen Einkunftsarten erfolgen.

✓ **Rechtsformneutrale Unternehmensbesteuerung**

Mittelständische Unternehmen werden bei unterschiedlichen Rechtsformen unterschiedlich hoch besteuert. Die Rechtsform des Mittelstandes ist das Personenunternehmen. Rund zwei Drittel der Wirtschaft sind Personenunternehmen (Einzelunternehmen und Personengesellschaften), die persönliche Verantwortung, unternehmerisches Engagement und regionale Verbundenheit vereinen. Sie tragen entscheidend zur Schaffung bzw. zum Erhalt von Ausbildungs- und Arbeitsplätzen bei. Die Besteuerung ist eine wichtige Rahmenbedingung für die Wirtschaft. Leitbild bleibt ein einfaches Steuerrecht mit breiten Bemessungsgrundlagen und attraktiven Steuersätzen.

Die Gesamtsteuerbelastung für Personenunternehmen ist durch die Tarifstruktur schon heute vergleichsweise hoch. Zudem werden diese nach wie vor durch die negativen Effekte der „kalten Progression“ belastet. Die Limitierung der Anrechnung der Gewerbesteuer auf die Einkommensteuer geht an den Bedürfnissen der Praxis vorbei.

Bei Personenunternehmen wird die Gewerbesteuer pauschaliert auf die Einkommensteuer angerechnet (§ 35 EStG). Die zu zahlende Einkommensteuer wird hierbei maximal um das 3,8fache des Gewerbesteuermessbetrages verringert. Die tatsächlich zu zahlende Gewerbesteuer ist aber vielfach höher als dieser maximale Anrechnungsbetrag; es verbleibt ein Anrechnungsüberhang als Zusatzbelastung bei den Unternehmen. Verschärft wird die Situation durch die gewerbsteuerlichen Hinzurechnungen.

Daher sind folgende Maßnahmen erforderlich:

- Die tatsächlich bezahlte Gewerbesteuer sollte ohne Beschränkung sofort voll angerechnet werden können.
- Anrechnungsüberhänge sollten dadurch entschärft werden, dass diese in die letzten zwei Jahre zurückgetragen oder in die folgenden zwei Jahre vorgetragen werden können bzw. auch mit anderen als gewerblichen Einkunftsarten verrechnet werden dürfen.

✓ **Aufkommensneutrale Reform der Grundsteuer**

Die Grundsteuer als Realsteuer muss unabhängig vom Gewinn der Unternehmen bezahlt werden und belastet daher auch bei schlechter Ertragslage die Liquidität der Unternehmen. Die Hebesätze der Kommunen steigen stetig. Die aktuell notwendige Reform der Grundsteuer muss die Erhebung vereinfachen, aber insgesamt aufkommensneutral bleiben. Die Gemeinden sollten die Bemessungsgrundlage selbst ermitteln können.

Da es sich um ein Massenverfahren handelt, sollte ein stark vereinfachtes Verfahren angewandt und nicht für jeden Themenkomplex ein eigenes Verfahren geschaffen werden. Denkbar wäre bspw. das sogenannte Äquivalenzmodell, wonach Grundstücksgröße und Geschossfläche die maßgeblichen Faktoren sind. Bei erheblichen Abweichungen vom Regeltatbestand sollte die Möglichkeit einer Korrektur durch ein Verkehrswertgutachten eingeräumt werden, wenn nach Auffassung des Steuerpflichtigen die Bewertung nicht den tatsächlichen Gegebenheiten entspricht. Dabei sollte bspw. eine Abweichung von 10 % als Maßstab genommen werden, damit nicht schon wegen geringfügiger Unterschiede das gesamte Verfahren verkompliziert und verzögert wird.

✓ **Abbau der kalten Progression**

Bei der gegenwärtigen progressiven Einkommensteuer kommt es zu einer höheren durchschnittlichen Steuerbelastung, obwohl sich die steuerliche Leistungsfähigkeit nicht erhöht hat.

Der überproportionale Anstieg der Steuerlast bei steigendem Einkommen beschert dem Fiskus jedes Jahr Milliarden an Mehreinnahmen. Das Bundesfinanzministerium räumte ein, dass der Staat über die kalte Progression zwischen 2011 und 2013 neun Milliarden Euro zusätzlich eingenommen hat.

Mit Blick auf die weiter steigenden Steuereinnahmen sollten zumindest die progressionsbedingten Mehreinnahmen zurückgeführt werden.

Der Effekt wird aber für alle Steuerpflichtigen nur dann richtig korrigiert, wenn keine Steuererhöhungen an anderer Stelle des Einkommensteuertarifs vorgenommen werden. Das gilt sowohl für eine Anhebung des Spitzensteuersatzes als auch für die Anhebung der Steuersätze für Kapitaleinkünfte.

✓ **Abschaffung des Solidaritätszuschlages**

Der Abbau des sog. Mittelstandsbauchs im Einkommensteuertarif und die Abschaffung des Solidaritätszuschlages erhöht die Investitionskraft der Personenernehmen deutlich und sollte deshalb Bestandteil einer Unternehmenssteuerreform sein.

✓ **Keine Erhöhung des Spitzensteuersatzes**

Die Erhöhung des Spitzensteuersatzes und allgemein des Einkommensteuertarifs bei hohem Einkommen, aber auch eine Anhebung der Abgeltungssteuer trüfe den unternehmerischen Mittelstand unmittelbar.

✓ **Reduzierung/Anpassung der Zinsen nach §§ 233 a, 238 AO an Basiszinssatz nach § 247 Abs. 1 BGB**

Soweit Zinsen laufzeitabhängige Gegenleistungen für eine mögliche Kapitalnutzung sein oder Liquiditätsvor- oder Liquiditätsnachteile ausgleichen sollen (wie z. B. § 233a AO, 69.2 zu § 233a AOAE), führt der derzeit gültige Zinssatz nach § 238 AO von 0,5 % pro Monat (6 % p.a.) zu einer unverhältnismäßigen Verzinsung weit oberhalb des Marktzinsniveaus.

Es sollte in § 238 AO ein kapitalmarktorientierter Zinssatz eingeführt werden, der regelmäßig, z. B. jährlich, überprüft und an die Entwicklung des Marktzins angepasst werden muss. Als sachgerechter Ausgangspunkt sollte dabei der um einen marktgerechten Aufschlag erhöhte Basiszins nach § 247 BGB herangezogen werden.

✓ **Internationaler Steuerwettbewerb, keine neuen Steuern**

Nicht zuletzt angesichts des sich absehbar verschärfenden internationalen Steuerwettbewerbs insbesondere mit den USA und Großbritannien erweist sich die Belastung insbesondere von Kapitalgesellschaften in Deutschland in Höhe von deutlich mehr als 30 % (Körperschaftsteuer, Solidaritätszuschlag und Gewerbesteuer bei einem Sitz in auch nur durchschnittlich interessanten Gemeinden) als zu hoch. Angesichts der erwarteten Steuereinnahmen sind Steuersenkungen finanzierbar. Zudem sollte die im Aufkommen stark schwankende und mit hohen bürokratischen Lasten verbundene Gewerbesteuer durch eine gewinnabhängige Kommunalsteuer (ohne Besteuerung der Unternehmenssubstanz) mit einem Hebesatzrecht der Gemeinden ersetzt werden. Gerade vor dem Hintergrund der geplanten Einführung der GKKB auf europäischer Ebene lassen sich die gesonderten Regelungen der steuerlichen Gewinnermittlung für Zwecke der Gewerbesteuer auch aus bürokratischen Gesichtspunkten heraus nicht rechtfertigen.

✓ **Umstrukturierungen von Unternehmen müssen steuerneutral möglich sein**

Die Internationalisierung der Wirtschaft ist für deutsche Unternehmen längst Realität. Nur so können Arbeitsplätze am Standort Deutschland gesichert werden. Dieser Schritt sollte auch vom deutschen Steuergesetzgeber nachvollzogen werden. Die gewerbliche Wirtschaft ist bei ihren Auslandsaktivitäten auf wettbewerbsfähige Rahmenbedingungen angewiesen. Hierzu sind die nicht mehr zeitgemäßen Vorschriften im Außensteuergesetz, z. B. die Hinzurechnungsbesteuerung, anzupassen und neben einer Absenkung der Niedrigbesteuerungsgrenze von 25 % auch der Aktivitätenkatalog durch einen EU-rechtskonformen Passivitätskatalog zu ersetzen. Zudem sollten die Regelungen zur Wegzugs- bzw. Entstrickungsbesteuerung dringend überarbeitet werden, wobei das deutsche Besteuerungsrecht gesichert werden kann, ohne die grenzüberschreitenden Aktivitäten von Unternehmen zu behindern.

Auf internationaler Ebene sollte sich die Bundesregierung für ein einheitliches, koordiniertes Vorgehen der Staaten einsetzen, um geeignete Rahmenbedingungen für faire Besteuerungssysteme zu schaffen. Bei der Umsetzung des Anti-BEPS-Projektes („Base Erosion and Profit Shifting = Bekämpfung der Gewinn-

verkürzung und -verlagerung) der OECD/G20-Staaten darf es nicht zu einseitigen Verschlechterungen der Wettbewerbssituation für deutsche Unternehmen kommen. Mehrere der dort ergriffenen bzw. vorgeschlagenen Maßnahmen bringen schon aufgrund ihrer Komplexität Rechtsunsicherheit mit sich. Daraus resultieren die Gefahr von Doppelbesteuerung und ein Anstieg der Streitfälle. Deshalb ist es von großer Bedeutung, verbindliche Schiedsverfahren zur zeitnahen Lösung dieser Fälle einzuführen.

✓ **Umsatzsteuerbetrug ausländischer Unternehmen im Handel auf Internetplattformen unterbinden**

Zahlreiche Händler, insbesondere aus asiatischen Ländern, die ihre Waren auf Internetplattformen wie Amazon u. ä. in Deutschland vertreiben, führen keine Umsatzsteuer ab. Diese Händler können ihre Waren dadurch im Schnitt 20 % günstiger anbieten und haben somit einen deutlichen Wettbewerbsvorteil gegenüber inländischen Händlern

Umsatzsteuerbetrug bei Handel auf Internetplattformen ist ein Massenphänomen. Dem deutschen Fiskus gehen durch das Nichtabführen der Umsatzsteuer nach vorsichtigen Schätzungen jährlich ca. 1 Milliarde Euro Steuereinnahmen verloren.

Das Problem ist seit langem auch in der europäischen Union bekannt und ist in anderen EU-Mitgliedsstaaten bereits einer Lösung zugeführt worden. Großbritannien hat das Problem bereits im Jahr 2016 gelöst. Dort erhält der Online-Marktplatz von der Finanzverwaltung eine Verdachtsmeldung und muss den Online-Händler dann innerhalb einer Frist entweder zur Ehrlichkeit drängen oder ihn von der Plattform verbannen. Anderenfalls geht die Haftung an den Online-Marktplatz über.

In Deutschland bestehende Gesetze sollten durch den deutschen Fiskus auch vollzogen werden, um eine Wettbewerbsverzerrung durch Betrugshandlungen zu vermeiden. Bei der Kontrolle des Umsatzsteueraufkommens hinkt Deutschland im Vergleich zu anderen europäischen Ländern hinterher. Das ist im Sinne der Steuergerechtigkeit nicht hinnehmbar, weshalb die Steuergerechtigkeit in diesem Bereich wiederhergestellt werden muss.

Das Problem muss deshalb zeitnah gelöst werden, damit faire Wettbewerbsbedingungen wieder hergestellt werden. Zur Lösung gibt es unterschiedliche Ansätze: In Bayern ist z. B. angekündigt worden, beim Landesamt für Steuern eine Online-Taskforce einzurichten, die Umsatzsteuerbetrug bei Online-Geschäften verfolgt. Eine weitere Möglichkeit wären sogenannte Split Payments. Nach dieser Methode würde die Umsatzsteuer gar nicht mehr über den Händler an das Finanzamt gehen, sondern direkt über die Quelle während des Zahlungsvorgangs. Der Verkäufer erhielte damit das Netto-Entgelt und die Finanzbehörde unmittelbar die Umsatzsteuer.

✓ **Grunderwerbssteuererhöhung als Investitionshemmnis**

Zwischen 1998 und 2006 galt bundesweit ein einheitlicher Grunderwerbsteuersatz von 3,5 Prozent. Durch die Föderalismusreform erhielten die Länder ab dem 1. September 2006 das Recht, ihren Steuersatz der Grunderwerbsteuer selbst zu bestimmen. Mit Ausnahme weniger Bundesländer (Bayern und Sachsen) machten alle Bundesländer von dieser Möglichkeit, auch Mecklenburg-Vorpommern Gebrauch. In unserem Bundesland beträgt der Steuersatz derzeit 5 %. Statt den Gestaltungsspielraum auch dafür zu nutzen, die Steuersätze nach unten zu korrigieren, um die Eigentumsquote zu erhöhen und In-

vestitionsanreize für Unternehmen zu setzen, ist ein Wettbewerb um die höchsten Steuersätze ausgebrochen. Dieser Wettbewerb hemmt Investitionen und sollte beendet werden.

✓ **Steuergesetzgebung sollte sich wieder am Leitbild des ehrbaren Kaufmanns orientieren (keine Generalverdacht gegen Unternehmen)**

In der zurückliegenden Legislaturperiode hat sich der Gesetzgeber auch bei der Steuergesetzgebung nach unserem Eindruck häufig vom Bild eines grundsätzlich steuerunehrlichen Gewerbetreibenden leiten lassen. Dies führt aus seiner Sicht zu einem negativen Image des Unternehmertums, was langfristig dazu führen kann, dass die Zahl der Existenzgründungen zurückgeht und der Mittelstand als Basis der Wirtschaft leidet. Dieser Eindruck ist nicht gerechtfertigt. Der Gesetzgeber sollte sich vielmehr grundsätzlich vom Leitbild des ehrbaren Kaufmanns leiten lassen und volkswirtschaftlich notwendiges Unternehmertum fördern.